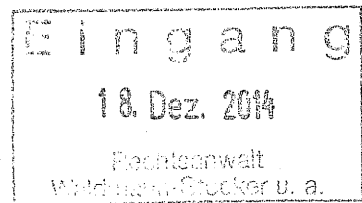


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 B 249/14



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED] vertr. durch die Eltern A [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 832/14 DE 10 M M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5793161-499 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
Dublin: Bulgarien
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 11. Dezember 2014 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30. Oktober 2014
(4 A 248/14) wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Antragsgegnerin
trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – vom 16. Oktober 2014, in dem festgestellt wird, dass ihm in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe und in dem zugleich seine Abschiebung nach Bulgarien angeordnet wird.

Der Antragsteller stammt aus Syrien und ist palästinensischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Juni 2014 in die Bundesrepublik ein und stellte am 11. August 2014 einen Asylantrag. Der Antragsteller gab in dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens an, er habe Syrien am 31. Juli 2013 zu Fuß in Richtung Türkei verlassen. Von dort sei er am 02. November 2013 nach Bulgarien gereist, wo er einen Asylantrag gestellt habe. Am 02. Januar 2014 sei ihm Asyl gewährt worden. Am 30. Juni 2014 sei er per PKW nach Deutschland weitergereist.

Unter dem 14. August 2014 erzielte das Bundesamt für Bulgarien einen EURODAC-Treffer.

Am 09. September 2014 bat das Bundesamt die Republik Bulgarien um die Übernahme des Asylverfahrens. Diese antwortete am 24. September 2014, dass das Übernahmegesuch nicht akzeptiert werden könne. Dem Antragsteller sei in Bulgarien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Daher fänden die Vorschriften der Dublin-III-Verordnung keine Anwendung. Die nunmehr zuständige bulgarische Stelle sei die Grenzpolizei-Generaldirektion des Innenministeriums (Border Police Directorate General, Ministry of Interior).

Mit Schreiben vom 29. September 2014 teilte das Bundesamt dem Landkreis Wolfenbüttel als zuständiger Ausländerbehörde den vorgenannten Inhalt der Antwort der bulgarischen Behörde mit. Es fügte hinzu, dass eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG erst ergehen könne, wenn feststehe, dass die Abschiebung in den sicheren Drittstaat durchgeführt werden könne. Die Rückübernahme erfolge nicht nach der Dublin-Verordnung, sondern in der Regel nach dem jeweils zwischen Deutschland und dem Mitgliedstaat geltenden Rückübernahmeabkommen. Die zuständige Auslän-

derbehörde habe daher die entsprechenden Vorbereitungen für die Überstellung vorzunehmen. Das Bundesamt bitte den Landkreis Wolfenbüttel, entsprechend tätig zu werden und zunächst mitzuteilen, ob beabsichtigt sei, die Ausländer nach Bulgarien zu überstellen.

Der Landkreis Wolfenbüttel antwortete mit Schreiben vom 30. September 2014, er beabsichtige, den Antragsteller nach Bulgarien zu überstellen.

Am 16. Oktober erließ das Bundesamt den streitgegenständlichen Bescheid, der am 23. Oktober 2014 zugestellt wurde.

Der Antragsteller hat hiergegen am 30. Oktober 2014 2014 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er vertritt die Auffassung, der Bescheid sei wegen systemischer Mängel im bulgarischen Asylsystem rechtswidrig.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30. Oktober 2014
(4 A 248/14) anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen

und hält den Bescheid für rechtmäßig.

Auf Nachfrage des Gerichts nach der Einverständniserklärung der bulgarischen Behörden, den Antragsteller zurückzunehmen, hat sich die Antragsgegnerin nicht geäußert, im Parallelverfahren der Eltern des Antragstellers (4 B 247/14) hingegen geantwortet, sie gehe davon aus, dass die Zustimmung vorliege.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, insbesondere innerhalb der Wochenfrist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gestellt, und begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hat Erfolg, weil nach der vorzunehmenden Interessenabwägung das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Die Abschiebungsanordnung nach Bulgarien ist aller Voraussicht nach rechtswidrig.

§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmt, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung darf als Festsetzung eines Zwangsmittels erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 26a oder § 27a AsylVfG i. V. m. § 34a AsylVfG erfüllt sind. Vor Erlass der Abschiebungsanordnung ist zu prüfen, ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedsstaat rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 2. Mai 2012, 13 MC 22/12).

Das VG Oldenburg hat in einem vergleichbaren Fall (Beschl. v. 08. September 2014, 4 B 2512/14) entschieden:

„Die Feststellung, dass die tatsächliche Möglichkeit einer Abschiebung besteht, umfasst unter anderem die Gewissheit, dass der ersuchte Staat zur Übernahme der Asylsuchenden bereit ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben hat (vgl. Bergmann, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage, 2013 § 34a AsylVfG Rn. 3; Müller, in: Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, 2008, § 34a AsylVfG Rn. 9; Pietzsch, in: Kluth/ Heusch, Beck'scher Online - Kommentar Ausländerrecht, 4. Edition, 2014, § 34a AsylVfG Rn. 13; Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 197. Ergänzungslieferung, 2014, § 34a AsylVfG Rn. 2). Eine solche Erklärung lässt sich den Verwaltungsvorgängen des Bundesamts nicht entnehmen. Vielmehr enthält die Nachricht der bulgarischen Flüchtlingsbehörde vom 5. Juni 2014 im Gegenteil eine ausdrückliche Verweigerung der Aufnahme der Antragsteller.“

Dieser Auffassung, wonach die Antragsgegnerin (oder die Ausländerbehörde) die Zustimmung der bulgarischen Grenzpolizei-Generaldirektion zur Übernahme des Antragstellers vor Erlass des angefochtenen Bescheides einholen und den Verwaltungsvorgängen beifügen muss, ist zu folgen. Dass eine solche Zustimmung vorliegt, ergibt sich aus den Verwaltungsgängen nicht, im Gegenteil; Die Rücknahme des Antragstellers wurde in der Mitteilung der bulgarischen Staatlichen Agentur für Flüchtlinge (State Agency for Refugees) vom 24. September 2014 ausdrücklich verweigert. Eine Zustim-

mung der nunmehr zuständigen bulgarischen Grenzpolizei – Generaldirektion des Innenministeriums wurde auch trotz Nachfrage des Gerichts nicht nachgereicht.

Nach alledem war dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Allner